



# DER MAGISTRAT DER STADT SELIGENSTADT

Seligenstadt, den 8. Januar 2019

## **Antrag des Magistrats Drucksachen Nr. 16-214/I/865 16-21**

| Gremium                                            | Sitzungsdatum | TOP | Beschluss |
|----------------------------------------------------|---------------|-----|-----------|
| Magistrat                                          | 07.01.2019    |     |           |
| Ausschuss für Umwelt, Energie und Verkehr          | 21.01.2019    |     |           |
| Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss | 28.01.2019    |     |           |
| Stadtverordnetenversammlung                        | 04.02.2019    |     |           |

**Betreff: Zukunft der Holzvermarktung und Waldbetreuung des Stadtwaldes  
- Antrag des Magistrats vom 07.01.2019 -  
Drucks. 16-214/I/865 16-21**

**Anlagen:** Satzungsentwurf

### **Der Stadtverordnetenversammlung wird nachstehende Beschlussfassung vorgeschlagen:**

1. Die Stadt Seligenstadt spricht sich dafür aus, zur Sicherstellung der Holzvermarktung und Schaffung von Betreuungsoptionen eine eigene gemeinsame Organisation zu errichten.
2. Die Stadt Seligenstadt organisiert sich mit beitriftswilligen Kommunen des Landkreises Darmstadt-Dieburg sowie weiteren Kommunen (Stadt Darmstadt, Kommunen des Landkreises Offenbach) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) mit dem Ziel, eine Holzmenge von mind. 100.000 Festmetern (fm) pro Jahr zu bündeln und mit dieser Menge und eigener Organisation als relevanter Marktpartner auftreten zu können.
3. Die Stadt Seligenstadt beteiligt sich an der AöR auf Basis der Anzahl der beitriftswilligen Kommunen der Landkreise Darmstadt-Dieburg und Offenbach und der Stadt Darmstadt auf Grundlage des vorliegenden Satzungsentwurfs der AöR „Forst- und Holzkontor Rheingau Taunus“.
4. Fördermöglichkeiten sind zu eruieren und auszuschöpfen.

### **Begründung:**

Durch kartellrechtliche Entscheidungen ist es dem bisherigen Dienstleister HESSEN FORST ab 01.01.2019 nicht mehr erlaubt, Holz aus kommunalen Forstbetrieben zu vermarkten, die Kommunen sind gezwungen, eigene Strukturen aufzubauen.

**Durch ein Urteil des BGH vom 12.06.2018 und durch Erlass der Forstabteilung des Hessischen Umweltministeriums vom 15.06. sowie 24.08.2018 wird die Auffassung des Bundeskartellamts bestätigt. Demnach wird ab dem 01.01.2019 das kommunale Holz nicht mehr von Hessen Forst verkauft werden dürfen.**

Die forstliche Dienstleistung bis zum Holzverkauf kann dem Vernehmen nach bei Hessen Forst bleiben. Hier werden allerdings Schnittstellenprobleme prognostiziert.

**Als Ergebnis der Sachlage bleibt festzuhalten, dass erheblicher Handlungsbedarf, zumindest in Bezug auf den Holzverkauf besteht, um nicht Gefahr zu laufen, ab Beginn des Jahres 2019 das Holz nicht mehr verkaufen zu können und damit erhebliche Einnahmeverluste im Haushalt zu verzeichnen.**

Für die Lösung dieser neuen Aufgabe und die sachgerechte Betreuung der großen kommunalen Forstbetriebe der Region, sowie den wirtschaftlichen Erfolg ist von größter Bedeutung, dass eine ausreichend hohe Festmeteranzahl (> 100.000 fm) pro Jahr zu vermarktendes Holz gebündelt wird und in enger, vertrauensvoller und zielgerichteter interkommunaler Zusammenarbeit Synergien zwingend herbeigeführt werden.

Die Bürgermeister der betroffenen Kommunen haben sich mit der Thematik intensiv beschäftigt. Es fanden Beratungen in unterschiedlichen Konstellationen statt. Die Vorgehensweise für den Landkreis Darmstadt-Dieburg wird bzw. soll analog der Vorgehensweise des Rheingau-Taunus-Kreises erfolgen. Auch die Vorlagen und Muster werden diesen weitestgehend entsprechen. Dort ist die Evaluierung schon weiter fortgeschritten und es fanden auch bereits Vorprüfungen statt, die für den Landkreis Darmstadt-Dieburg bereits eine Grundlage bilden. Im Vorfeld der Entscheidungen im Rheingau-Taunus-Kreis fanden wiederum Beratungen und Abstimmungen mit der Forstabteilung des Umweltministeriums, mit dem Hessischen Waldbesitzerverband und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund statt. Insofern darf davon ausgegangen werden, dass auch weitreichende juristische Prüfungen bereits eingeflossen sind.

In Abstimmung zwischen den Bürgermeisterkollegen sind für die o.g. Gebietskörperschaften der Beschlussvorschlag und der Satzungsentwurf für ein evtl. weiteres, gemeinsames Vorgehen entstanden, der nachfolgend nochmals dargestellt wird:

- Gründung einer forstlichen Organisation zur Holzvermarktung. Diese muss zum einen so groß sein, dass eine ausreichende Holzmenge gebündelt wird, um als Marktpartner wahrgenommen zu werden. Sie muss auf der anderen Seite aber kommunalpolitisch noch handhabbar sein. Es wird von einer Mindestmenge von 100.000 Festmeter (fm) pro Jahr ausgegangen, was laut aktuellen Erhebungen erreichbar wäre. Eine vom Land Hessen vorgeschlagene Einheit würde 84 Kommunen umfassen und erscheint nicht handhabbar, bzw. die Beschlussfassungen durch alle beteiligten Kommunen würden wahrscheinlich zu lange dauern.

Es wurden daher verschiedene Rechtsformen juristisch geprüft, mit denen eine Holzvermarktung möglich wäre:

Eine Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes i.V.m. dem Hess. Waldgesetz wäre wünschenswert gewesen, da es hierfür klare forstrechtliche Rahmen und Festlegungen gibt. Diese Option scheidet aber aus, da das Gebot, dass mit einer FBG kleinstrukturierte Besitzverhältnisse zu überwinden sind, durch die großen kommunalen Forstbetriebe unserer Region nicht zu erfüllen sind.

Ebenfalls nicht umsetzbar ist die Gründung einer Forstwirtschaftlichen Vereinigung auf Grundlage des Bundeswaldgesetzes, da hier zwingend die Beteiligung von Privatwaldbesitzern vorgesehen ist, was zu vergaberechtlichen Problemen führt, die z.B. den HSGB veranlassen von einer Zusammenarbeit mit Privatwaldbesitzern aus rechtlichen Gründen dringend abzuraten.

Eine GmbH erschien den Bürgermeistern nicht ausreichend, um dem öffentlich-rechtlichen Auftrag, der der Bewirtschaftung und Pflege öffentlicher Wälder zugrunde liegt, zu entsprechen. Des Weiteren wird auch seitens des HSGB ein Konflikt mit dem Verbot wirtschaftlicher Betätigung (§ 121 HGO) gesehen.

Dies trifft in Ansätzen auch auf die Genossenschaft zu.

- **Daher wird die Gründung einer Holzverkaufsorganisation mit der Option auch forstliche Dienstleistungen anzubieten in der Rechtsform einer AöR vorgeschlagen (siehe dazu den beigefügten Satzungsentwurf).**
- Die vorgeschlagene AöR-Satzung ermöglicht durch ihre Zweckbeschreibung ein modulares Angebot. Entweder wird nur der Holzverkauf beauftragt (zum Beispiel für die, die bei Hessen Forst bleiben wollen, oder eigene kommunale Förster beschäftigen wollen), oder neben dem Holzverkauf wird auch die Dienstleistung für die Beförderung beauftragt. Inhaltlich folgt der Entwurf der Satzung der FBG Rhein Main/Rüsselsheim, die aktuell im Einvernehmen mit der Oberen Forstbehörde/RP fachlich korrekt abgestimmt wurde.
- Das Forst- und Holzkontor AöR würde eigenes Personal beschäftigen oder Dienstleistungen ausschreiben, Büroräume und Fahrzeuge und entsprechenden Ausstattung vorhalten. Es ist davon auszugehen, dass neben einem bevollmächtigten Geschäftsführer, ein bis zwei forstlich oder forstwirtschaftlich ausgebildeten Mitarbeiter und ein bis zwei Verwaltungsmitarbeitern erforderlich sind. Die Kosten für solch ein Vorgehen sind zu evaluieren. Im Rheingau-Taunus-Kreis geht man von einem Geschäftsführer, zwei forstlich ausgebildeten Mitarbeitern und zwei Verwaltungskräften aus. Allerdings ist dort die Holzmenge um 50% höher. Dort geht man von Kosten von ca. 375.000,00 € je Jahr aus. Finanziert wird diese Aufwendung durch Beiträge der beteiligten Kommunen je verkauftem Festmeter, der derzeit in Höhe von 2,50 €/fm an HESSEN FORST zu entrichten ist und ab 01.01.2019 entfällt, so dass nach derzeitigen Planungsstand für die Kommunen keine Mehrkosten entstehen.

In der Gründungsphase sollen vom Land angekündigte Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden.

Dem Beschlussvorschlag ist derzeit ein vorläufiger Satzungsentwurf beigelegt.

Bis Mitte Januar 2019 soll mit der Kommunalaufsicht beim Regierungspräsidium eine Satzung auf Grundlage einer bereits für den Rheingau-Taunus-Kreis geprüften Satzung unter Berücksichtigung der Landesförderung abgestimmt werden.

Bis Ende Januar sollen dann die Kommunen eine entsprechende final erarbeitete Satzung erhalten, damit die Angelegenheit möglichst bis Ende März 2019 in den örtlichen Parlamenten beschlossen werden kann.

Da die nächste Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (nach der Sitzung am 04.02.2019) erst am 08.04.2019 stattfinden wird, soll, um hier keine Zeit zu verlieren, zunächst der vorliegende Satzungsentwurf zur Gründung der Anstalt des öffentlichen Rechts als Grundlage für die Beratung dienen.